

Information zur Jahrespromotion

Luzern, Juli 2024

Promotionsfächer

Promotionsfächer sind die Grundlagenfächer gemäss Wochenstundentafel der Kantonsschule Musegg Luzern (KSM), das Schwerpunkt- und das Ergänzungsfach sowie die Zusatzfächer Sport und Religionskunde/Ethik (ohne die Klassenstunde).

Zeugnisse

Am Schluss jedes Semesters erhalten die Schüler/innen ein Zeugnis. Das Zeugnis am Ende des ersten Semesters jedes Schuljahres hat lediglich informativen Charakter (Zwischenzeugnis) und ist nicht promotionswirksam. Massgebend für die Promotion ist das Zeugnis am Ende des Schuljahres (Jahreszeugnis).

Jahresnote im Zeugnis

Die Jahresnote in den einzelnen Fächern errechnet sich aus dem Durchschnitt aller erteilten Prüfungsnoten des 1. und 2. Semesters (mit mindestens 2 schriftlichen oder gleichwertigen Beurteilungsformen pro Semester). Der Durchschnitt aller Noten wird im Zeugnis für jedes Fach auf eine halbe Note gerundet.

Promotion

Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres über die Promotion der Schüler/innen in das nächste Schuljahr. Schüler/innen werden promoviert, wenn ihr Jahreszeugnis

- einen Durchschnitt von mindestens 4,0 und in den Promotionsfächern höchstens eineinhalb Mangelpunkte oder
- einen Durchschnitt von mindestens 4,3 und höchstens zwei Mangelpunkte aufweist.

Schüler/innen, die Ende Schuljahr die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, sind nicht promoviert. Schüler/innen, die am Ende des 4. Jahres nicht promoviert sind, dürfen die Maturitätsprüfungen ablegen. Bestehen sie diese nicht, so können sie das 4. Jahr vollumfänglich wiederholen. Sofern die Promotion von Schülerinnen und Schülern gefährdet oder das Verhalten ungenügend ist, kann die Klassenlehrperson während des Schuljahres mündliche oder schriftliche Zwischenberichte abgeben.

Repetition

¹ Schüler/innen, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, haben das Schuljahr zu wiederholen.

² Schüler/innen dürfen in der Regel nur einmal ein Schuljahr wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nur möglich, wenn dafür eine schulpsychologische Empfehlung vorliegt.

³ Eine Wiederholung des ersten Schuljahres an Kurzzeitgymnasien ist in der Regel nicht möglich.

⁴ Das gleiche Schuljahr kann nur einmal wiederholt werden.

⁵ Für Schüler/innen, welche die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, gelten die Absätze 2 und 4 nicht.

Erfahrungsnote Matura

Die Erfahrungsnote Matura entspricht in allen Maturitätsfächern der Jahresnote des letzten Schuljahres, in dem das Fach unterrichtet wird (Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 15. April 2008).

Die folgende Auflistung gilt für die Schüler/innen, welche **ab Sommer 2021** und somit mit der **neuen Wochenstundentafel** starten:

- Biologie = Jahresnote 3. Klasse
- Chemie = Jahresnote 3. Klasse
- Geografie = Jahresnote 3. Klasse
- Musik oder Bildnerisches Gestalten = Jahresnote 3. Klasse
- übrige Fächer = Jahresnote 4. Klasse

Zwischenberichte

Im Herbst (November) finden in den 1. Klassen Zwischenkonferenzen statt. Die Leitung der Konferenz obliegt der Klassenlehrperson. Die Fachlehrpersonen aller 1. Klassen melden den aktuellen Zwischenstand (Leistung, Verhalten) bis zum im Jahresterminplan festgelegten Termin an die entsprechende Klassenlehrperson. Die Zwischenkonferenz im November ist obligatorisch.

Im Januar finden die Zwischennotenkonferenzen statt. Diese sind für alle Klassenstufen obligatorisch. Alle Eltern resp. Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zwischenzeugnis.

Im Frühling finden auf Antrag der Klassenlehrperson pädagogische Klassenkonferenzen (Zwischenkonferenzen) statt. Die Fachlehrpersonen aller Klassen melden der entsprechenden Klassenlehrperson den aktuellen Zwischenstand (Leistung, Verhalten) bis spätestens Mitte April. Die Klassenlehrpersonen sind grundsätzlich verpflichtet, die Schüler/innen und Erziehungsberechtigten bei mangelnden Leistungen und/oder ungenügendem Verhalten zu informieren.

Absenzen

Die Absenzen werden weiterhin semesterweise abgerechnet und im Jahreszeugnis nach Semester getrennt ausgewiesen.

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001 (SRL Nr. 502)
- Änderungen zur Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 27. Oktober 2009